

«Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 24. Mai 1983 eingereichten «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» (Änderung von Art. 22^{ter}, Ergänzung von Art. 22^{quater} und der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 113 264 eingereichten Unterschriften sind 112 340 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, Sekretariat: Herrn L. Theiler, Postfach 2368, 3001 Bern.

21. Juli 1983

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

8061

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1981 III 716

«Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	24 596	188
Bern	30 304	213
Luzern	5 037	28
Uri	69	–
Schwyz	925	4
Obwalden	64	–
Nidwalden	540	1
Glarus	243	1
Zug	1 157	1
Freiburg	5 187	29
Solothurn	2 238	19
Basel-Stadt	8 299	37
Basel-Landschaft	7 412	53
Schaffhausen	843	5
Appenzell A. Rh.	633	7
Appenzell I. Rh.	55	–
St. Gallen	4 450	41
Graubünden	2 434	22
Aargau	3 703	116
Thurgau	2 128	5
Tessin	1 600	51
Waadt	3 029	21
Wallis	307	6
Neuenburg	1 738	3
Genf	4 187	34
Jura	1 162	39
Schweiz	112 340	924

«Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»

Die Initiative lautet:

I

Artikel 22^{ter} der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

¹ Eigentum ist gewährleistet.

² Grundstücke dürfen nur zum Eigengebrauch bei nachgewiesenem Bedarf oder zur Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen erworben werden. Der Grundstückerwerb zu Zwecken reiner Kapitalanlage oder zur kurzfristigen Weiterveräußerung ist ausgeschlossen.

Handänderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

³ Nicht als Bauland erschlossene landwirtschaftliche Grundstücke unterliegen einer Preiskontrolle. Der Preis darf den doppelten Ertragswert nicht übersteigen. An diesen Grundstücken kann Eigengebrauch nur geltend machen, wer die landwirtschaftliche Nutzung als Selbstbewirtschafter gewährleistet.

⁴ *Bisheriger Absatz 2*

⁵ Bei Enteignung und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten, soweit eine bereits realisierte Nutzung der Sache aufgehoben oder eingeschränkt wird. Bei Enteignung landwirtschaftlicher Grundstücke ist Realersatz zu leisten.

II

Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

⁴ Wertsteigerungen von Grundstücken infolge Raumplanungsmassnahmen oder Erschliessungsleistungen des Gemeinwesens werden von den Kantonen abgeschöpft.

III

Übergangsbestimmung

Sofern die Gesetzgebung binnen sechs Jahren seit der Annahme von Artikel 22^{ter} durch Volk und Stände diesen Bestimmungen nicht angepasst ist, werden die ordentlichen Zivilgerichte ermächtigt, diese auf Klage hin unmittelbar anzuwenden. Klageberechtigt werden in diesem Fall auch der Grundbuchverwalter und die Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.